



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XVII. Hessen-Casselsche Gravamina und Postulata.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645. Verwandten Fürstlichen Häusern gutes Vernehmen und Vertrauen hinwiederum zu
Dec. stiften und aufzurichten. 1645.
Dec.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden sich hierdurch Christlich und löblich bezeigen, also seynd gegen unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren wir es in Unterthänigkeit zu rühmen erbbtzig, und Eurer Fürstlichen Gnaden unterthänigste Dienste zu leisten schuldig und zu jederzeit geflissen. Datum Osnabrück den 15. Decembr. 1645.

Eurer Fürstlichen Gnaden

unterthänige

An der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten zu den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Osnabrück sich enthaltene verordnere Abgesandte.

§. XVII.

Hingegen ließ das Fürstliche Haus genderrmassen bey dem Friedens-Congress
Hessen-Cassel, zu Ende dieses Jahrs anbringen.
Hessen-Cassel- seine Gravamina und Postulata, fol-
sche Gravamina und Postulata.

Gravamina und Postulata von Seiten Hessen-Cassel.

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata beruhen mehrentheils in nachfolgenden Punkten, doch salvo jure corrigendi, addendi & minuendi.

Demnach durch Göttlichen Beystand und Gnade dermaleins ein glücklicher Aus-
schlag jehziger allgemeinen Friedens-Tractaten dergestalt zu hoffen, daß unser ge-
liebtes Vaterland Deutscher Nation, nicht allein durch Wiederstift- und Erhaltung
guter Vertraulichkeit mit den benachbarten Königreichen und Potentaten, zu seiner
äußerlichen Beruhigung und Sicherheit forderlichst gelange, sondern auch vermittelst
einer unlimitirten General-Amnestie vor Anno 1618. und darauf erfolgende durch-
gehende Wieder-Einführ- und Einsetzung alles wieder in den Stand, wie es in Po-
liticis & Ecclesiasticis vor solchen 1618. Jahr gewesen, mit Cassation Aufhebung
und Vernichtung aller inmittelst dagegen ausgelassener und ergangener Edicten,
Commissionen, Decreten, Declarationen, Mandaten, Urtheilen, Executionen,
Transaktionen, Donationen, Protestationen, und aller anderer wiedrigen
Geschäften, Berordnungen und Præensionen, wie die auch immer Mahmen ha-
ben mögen, neben gründlicher Abhelfung und Vergleichung aller, so lang geklagter
Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum, als der rechte Zunder und
Ursach alles Mißtrauens, und daraus entstandenen und noch währenden blutigen
Kriegs, sodann Anrichtung und Bestellung einer unpartheyischen Justiz, in einer
solchen sichern innerlichen Ruhe und Wohlstand wiederum glücklich gesetzt werde, da-
mit sowohl die Kayserliche Majestät als das Oberhaupt, bey Dero hohem Respect
und Autoritat, als auch Chur-Fürsten und Stände bey ihren Landen und Leu-
ten, Hoch- und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, vermöge der Gülde-
nen Bulle und andern Reichs-Satzungen, sonderlich des Religion- und Prophan-
Friedens, darinn die also genannte Reformirte mit begriffen, wie auch des verhoff-
ten künftigen Frieden-Schlusses, nicht weniger die Catholische und Evangelische oder
Augsburgische Confessionirten, darunter obgenannte Reformirte, als die sich zu
solcher Confession bekennen, mit verstanden, ohne Unterschied der Religion æ-
qually
Zweyter Theil. §

1645. quali jure in perpetuum ruhig gelassen und gehandhabet, und dargegen auf keinerley Weise ins künfftige betrübet oder beschwehret werden mögen.

1645.
Dec.

1) Gleichwie nun in diesen allen die rechte Sicherheit und Wohlstand des Heiligen Römischen Reichs und dessen Gliedern insgemein hauptsächlich beruhet, also thut auch das Fürstliche Haus Hessen-Cassel seiner absonderlichen Sicherheit halben in Geist- und Weltlichen, das fürnehmste Fundament darauf stellen.

2) Doch daß demselben darneben eine Particulier-Versicherung geschehe, daß nicht allein alle und jede Fürstliche Personen dieses Fürstlichen Hauses und dessen hohe Angehörige, sondern auch Derselben Räte, Kriegs- und andere Bediente hohen und niedern, geist- und weltlichen Standes, auch Lehen-Leuten und Unterthanen, samt allen denen Angehörigen ihnen zustehender und inhabender Landen, Leuten und Güthern, die seyen Erben oder Lehen (darunter ex parte Hessen, das Stifft Hirschfeld mit begriffen) mit allen Dignitäten, Regalien und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten in Politicis & Ecclesiasticis, insonderheit aber der Religion und deren öffentlichen Exercitii, wie dasselbe im Nieder-Fürstenthum Hessen und jeso üblich und also förderst gnugsam versichert seyn können, daß sie im übrigen alles desjenigen, was in der Guldnen Bulle und andern Reichs-Satzungen, insonderheit dem Religion- und Prophan-Frieden, als darinn die Reformirten mit begriffen, bevorab dem künfftigen Frieden-Schluss, einem jeden seinem Stande nach zu gutem respective allbereits versehen und verfasst, auch noch ferner abgeredet und verglichen werden möchte, mit allen übrigen Clausulen und Anhang, vollkommen und ohne Unterschied der Religion und andern in perpetuum unverbrüchlich und beständig cum effectu zu gemessen, und sich ohne einigen Eintrag zu erfreuen haben möge.

3) Förderst auch, daß von Ihrer Kayserlichen Majestät das Jus Primogenitur dieses Fürstlichen Hauses, wie imgleichen alle Erb-Verbrüder- und Einigungen Successions- und andere Pacta, darin dasselbe unter sich und mit andern begriffen, confirmiret werden, doch daß damit die neue Hessische, mit Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden aufgerichtete vermeynte Pacta und Erb-Verträge, an welche dieses Fürstliche Haus nicht verbunden, nicht gemeynet seyn sollen.

4) Und nachdem alles billig wieder in den Stand zu setzen, wie es in Anno 1618. gewesen, cum cassatione alles desjenigen, so dagegen verordnet und vorgegangen, als erfordert die Billigkeit, daß auch dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel, nicht allein die aus weysland Landgraf Ludwigs des ältern Fürstlicher Gnaden Erbschaft herrührende, sondern auch mit und neben derselben, mit Gewalt und gewaffneter Hand abgedrungene eigene Lande, deren es noch Anno 1618. in Besiß gewesen, alle mit einander vollkommenlich cum fructibus perceptis & percipiendis, cum restitutione interesse, damnorum & expensarum, restituiret und wieder eingeräumt werden.

5) Wie imgleichen die von den Herren Grafen von Waldeck prætendire, aber selbst verursachte Kriegs-Schäden und Einquartierungs-Kosten, und was deswegen vorgegangen, nicht weniger als sonst insgemein dergleichen Forderungen billig fallen, gänzlich abgethan und aufgehoben, und das Fürstliche Haus Hessen, damit weiter nicht beschwehret werden möge.

6) Über dieses ist auch bekannt, welcher gestalt das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, durch unverschuldete feindliche Thätlichkeiten der Ligistichen Armée nicht allein zu einer erlaubten Gegen-Kriegs-Verfassung zu schreiten, und dadurch sich in über-große Kosten und Beschwehde zu stecken, genothbringet, sondern auch über das, dem Nieder-Fürstenthum Hessen mit muthwilligem ohne Verursachen der armen Unterthanen unerhörten gräulichen Brand und dergestalt zugesetzt worden, daß darinnen fast über zwey oder drey Städte ausser Cassel und Ziegenhayn nicht übrig, welche bey

1645.
Dec.

bey diesem Kriegs-Wesen, entweder ganz oder doch guten theils abgebrandt, und vom Gegentheil vorfänglich angestecket, und in die Asche geleyet worden, der vielen unzähligen Dörffer, auch Fürstlicher Adeltlicher und anderer Häuser, Vorwerck und Gebäude zu geschweigen, dargegen man die Revange an Hessischer Seiten nicht an Hand genommen, wie man in den Stifftern, Maynz, Eöln, Paderborn, Münster, Fulda, Corvey, und an mehr andern Orten wohl thun können, sondern auch solche Derter mit dem Brand verschonet, dahero dem Nieder-Fürstenthum Hessen, all solchen erlittenen überaus grossen unreparirlichen Schaden, darbey vor ditzmal, was sonst bey Einquartierungen und Durchzügen auch sonst vorgegangen, und sich auf viele Millionen belauffen, nicht gerechnet, billig einer Ergelichkeit und Ersekung gebühret, und also nicht verdacht werden kan, alle die vom Gegentheil inhabende Bestungen, Städte, Aemter, Dörffer, und Quartier, samt dero Gefällen, Contribution und Zugehörungen, biß zu erfolgter gnugsamer Erstatt- und Vergnügung der Soldatesca, in Handen zu behalten, mit dem Erbieten, da die Gegen-Parthey sich ditzfalls zu gültlicher Handlung versehen und ammelden wird, daß man sich Hessen-Casselscher Seiten darbey aller Billigkeit nach finden zu lassen willig. Datum Ohnabrick, den 28. Dec. 1645.

1645.
Dec.

Reinhardt Schäffer, als zu den allgemeinen Frieden, und dessen Tractaten Fürstlicher Hessen-Casselscher Bevollmächtigter Abgesandter.

§. XVIII.

Gravamina
der Stadt
Weissen-
burg.

Was die Stadt Weissenburg am grefs übergeben, erhellet aus folgenden:
Rhein vor Gravamina bey dem Con-

Diktatum 7. Decembr.

Anno 1645.

Des Heiligen Reichs-Stadt Weissenburg am Rhein, Special-
Gravamina.

Nachdem in der Proposition, Art. VII. den Ständen beyder Religionen diese ganz wohlgemeinte Eröffnung geschehen, daß bey diesen Tractaten auch diejeniger Ecclesiastica & Politica Gravamina, so die Stände beyder Religionen biß dahero in Uneinigkeit gefeset haben, aus der Wurzel geräumet und hingeleyet werden sollen: So haben denenselben hierauf Bürgermeister und Rath der Stadt Weissenburg unterthänig und diensflich zu vernehmen geben wollen.

I. GRAVAMEN.

Was gestalt Probst, Dechant und Capitul SS. Petri und Stephani Stiffts daselbst, den Zehenden an Wein und Früchten, in dem ganzen Stadt-Bann, wie auch die Malter-Früchte oder Mühl-Gülben in- und ausserhalb der Stadt einzuthun haben, und dagegen allein mit dem onere, das sie davon der Stadt Ministerium Augspurgischer Confession mit nothwendigen Unterhalt versehen sollen, in Krafft des Religion-Friedens sowol, als eines in Anno 1560. aufgerichteten sonderbaren Vertrags, beschwehret seyn, wie sie dann auch solche Beschwehrde biß ins Jahr 1623. ohne einige Weigerung williglich getragen, von solcher Zeit an aber angefangen, an sich zu halten, die Zehenden und Malterfrüchte zwar von den Bürgern geheimbst, aber das daran klebende Onus des Unterhalts, nicht mehr entrichtet, der einigen vorthellsichtigen Intention, daß sie auf diese Weiß der Zehenden und Mühl-Gülben wol mächtig werden, die Stadt aber, als die nicht via facti zugreifen darff, in lange Proceß, darinnen sie den Unterhalt suchen mag, verwerffen möge: Zumassen ihnen ein solches also angangen, daß die gute Evangelische Pfarrer darüber erbärmlich leiden, und des ihrigen viel Jahr ermangeln müssen. Wie nun aber auch die ausgestorbene und durch das

Zweyter Theil.

K 2

Kriegs-